

MED: Schiffsausrüstungsrichtlinie (Richtlinie 2014/90/EU), erklärt

Die Schiffsausrüstungsrichtlinie verlangt für zulassungspflichtige Ausrüstung nach SOLAS, MARPOL oder COLREG internationale Normen, nachgewiesen durch notifizierte Stellen und das Steuerradzeichen; sie bindet Hersteller, Einführer und Händler. Sie gilt seit 18. September 2016; maßgeblich ist die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 vom 30. Juni 2026, in Kraft seit 31. August 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/90/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	17. September 2014	Gilt ab	18. September 2016
Geändert durch	Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 der Kommission, Verordnung (EU) 2024/1689 (Gesetz über Künstliche Intelligenz)	Durchgesetzt durch	Die Mitgliedstaaten führen die Marktüberwachung von Schiffsausrüstung im Rahmen des EU-Marktüberwachungssystems durch (Artikel 25 verweist weiterhin auf Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, ebenso Artikel 12 Absatz 10 und Artikel 26 Absatz 1 auf deren Artikel 19 und 21; die Verordnung (EU) 2019/1020 hat das gesamte Kapitel III, Artikel 15 bis 29, gestrichen, sodass diese Verweise ab dem 16.
CELEX	32014L0090		

Wichtige Termine

23. Juli 2014	Richtlinie 2014/90/EU vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen, zur Ersetzung der Richtlinie 96/98/EG des Rates	title and signature block after Art. 42
17. September 2014	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 257 vom 28. August 2014; die fünfjährige Befugnisübertragung an die Kommission beginnt mit diesem Datum	Art. 41 and Art. 37(2)
18. September 2016	Die Mitgliedstaaten wenden ihre Umsetzungsgesetze an; die Richtlinie 96/98/EG wird aufgehoben; Ausrüstung, die ab diesem Datum an Bord eines EU-Schiffs gebracht wird, muss den zum Zeitpunkt des Anbordbringens geltenden internationalen Instrumenten entsprechen; das Steuerradzeichen wird zum Bezugspunkt für die Gleichwertigkeit, wenn ein Schiff unter eine EU-Flagge wechselt	Art. 4(1), Art. 7(1), Art. 39(1) and Art. 40(1)
8. April 2018	Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/414 tritt in Kraft: die Ausrüstungsgegenstände, die für die elektronische Kennzeichnung infrage kommen, werden aufgelistet	Art. 1 and Art. 2, OJ L 75 of 19 March 2018
10. Mai 2018	Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 tritt in Kraft: technische Kriterien für RFID- und Data-Matrix-Kennzeichen, die das Steuerradzeichen ergänzen oder ersetzen	Art. 1 to Art. 4, OJ L 101 of 20 April 2018
11. August 2021	Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 tritt in Kraft: Anhang III Nummer 19 verlangt nun, dass die von notifizierten Stellen genutzten Prüflabore die Norm EN ISO/IEC 17025:2017 erfüllen; Umsetzung bis 31. Januar 2022	Art. 1 to Art. 3, OJ L 261 of 22 July 2021
28. Februar 2022	Die dänische Bekendtgørelse nr. 251 vom 21. Februar 2022 tritt in Kraft und setzt die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 in die Bekendtgørelse nr. 422 vom 17. Mai 2016 über Ausrüstung in Schiffen um	§ 1 and § 2
1. August 2024	Die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) tritt in Kraft; ihr Artikel 105 fügt der Richtlinie den Artikel 8 Absatz 5 über KI-Systeme hinzu, die Sicherheitsbauteile von Schiffsausrüstung sind	Art. 105 and Art. 113, OJ L of 12 July 2024
2. August 2026	Artikel 8 Absatz 5 gilt: Bei der Verfolgung von Normen oder dem Erlass technischer Spezifikationen für KI-Systeme, die Sicherheitsbauteile sind, berücksichtigt die Kommission Kapitel III Abschnitt 2 der KI-Verordnung	Art. 113; Art. 8(5)
31. August 2026	Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 der Kommission tritt in Kraft, am vierzigsten Tag nach der Veröffentlichung am 22. Juli 2026: die aktuelle	Art. 1, Art. 2 and Art. 4

Liste der Schiffsausrüstungsgegenstände mit ihren Anforderungen, Prüfnormen und Konformitätsbewertungsmodulen; die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1533 wird aufgehoben

4. September 2027	Ende der Übergangsfrist für Gegenstände, die erstmals durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975 aufgenommen wurden: Ausrüstung, die den vor dem 4. September 2024 geltenden nationalen Baumusterzulassungsanforderungen entspricht, darf bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht und an Bord gebracht werden	Art. 3(1)
23. September 2028	Ende der Übergangsfrist für Gegenstände, die erstmals durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1533 aufgenommen wurden: Ausrüstung, die den vor dem 23. September 2025 geltenden nationalen Baumusterzulassungsanforderungen entspricht, darf bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht und an Bord gebracht werden	Art. 3(2)

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Durch das Anbringen des Steuerradzeichens die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Ausrüstung gemäß den nach Artikel 35 Absatz 2 umgesetzten technischen Spezifikationen und Normen entworfen und hergestellt wurde – derzeit die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 – und die Pflichten aus Artikel 12 Absätze 2 bis 9 übernehmen. Art. 12(1); Art. 1
- Die technischen Unterlagen erstellen und die anwendbare Konformitätsbewertung durch eine einzige selbst gewählte notifizierte Stelle durchführen lassen, wobei das für den jeweiligen Gegenstand in der Durchführungsverordnung zulässige Modul verwendet wird: EU-Baumusterprüfung (Modul B) gefolgt von Qualitätssicherung Produktion (Modul D), Qualitätssicherung Produkt (Modul E) oder Prüfung der Produkte (Modul F), oder EU-Einzelprüfung (Modul G) für einzeln oder in Kleinserien gefertigte Ausrüstung. Art. 12(2), Art. 15(2) and Annex II, module B, point 3
- Die technischen Unterlagen erstellen, die das anwendbare Konformitätsbewertungsmodul für den Gegenstand der Schiffsausrüstung verlangt. Art. 12(2) und Anhang II, Modul B, Nummer 3
- Die Konformitätsbewertung durch eine einzige selbst gewählte notifizierte Stelle durchführen lassen, unter Verwendung des von der Durchführungsverordnung zugelassenen Moduls: EU-Baumusterprüfung (Modul B) gefolgt von Modul D, E oder F, oder EU-Einzelprüfung (Modul G) für einzeln oder in Kleinserien gefertigte Ausrüstung. Art. 12(2) und Art. 15(2)
- Sobald die Konformität nachgewiesen ist, die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG mit den Elementen der jeweiligen Module erstellen, sie aktuell halten und das Steuerradzeichen am Ende der Produktionsphase sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild und, soweit relevant, eingebettet in seine Software anbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist, und dem Jahr der Anbringung. Art. 12(3), Art. 16(2), Art. 9 and Art. 10
- Sobald die Konformität nachgewiesen ist, die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG mit den Elementen der jeweiligen Module erstellen und aktuell halten. Art. 12(3) und Art. 16(2)
- Das Steuerradzeichen am Ende der Produktionsphase sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild und, soweit relevant, eingebettet in seine Software anbringen, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle beteiligt ist, und dem Jahr der Anbringung. Art. 9 und Art. 10
- Dem Schiff bei Anbordbringen der Ausrüstung eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zur Verfügung stellen, übersetzt in die vom Flaggenmitgliedstaat verlangten Sprachen und mindestens eine im Seeverkehr gebräuchliche Sprache, die bis zur Entfernung der Ausrüstung an Bord aufzubewahren ist, sowie der notifizierten Stelle, die die Bewertung durchgeführt hat, eine Kopie zur Verfügung stellen. Art. 16(4) and Art. 16(5)
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung aufbewahren. Art. 12(4)
- Die Serienproduktion konform halten, Änderungen der Konstruktion oder Merkmale der Ausrüstung sowie Änderungen der internationalen Instrumente berücksichtigen, auf deren Grundlage die Konformität erklärt wurde, und eine neue Konformitätsbewertung durchführen lassen, wenn Anhang II dies verlangt; die notifizierte Stelle, die die Baumusterprüfungsunterlagen verwahrt, über jede Änderung unterrichten, die die Konformität oder die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen kann.

Art. 12(5) and Annex II, module B, point 7

- Das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Erkennungsmerkmal sowie mit dem eigenen Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Warenzeichen und einer einzigen Kontaktanschrift kennzeichnen, oder, wenn Größe oder Art des Produkts dies nicht zulassen, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, und Anweisungen sowie alle für den sicheren Einbau an Bord und die sichere Verwendung erforderlichen Informationen liefern, einschließlich etwaiger Nutzungsbeschränkungen, zusammen mit allen weiteren Unterlagen, die die internationalen Instrumente oder Prüfnormen verlangen. Art. 12(6), Art. 12(7) and Art. 12(8)
- Das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Erkennungsmerkmal sowie mit dem eigenen Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Warenzeichen und einer einzigen Kontaktanschrift kennzeichnen oder, wenn das Produkt dies nicht zulässt, diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument anbringen. Art. 12(6) und Art. 12(7)
- Anweisungen sowie alle für den sicheren Einbau an Bord und die sichere Verwendung erforderlichen Informationen liefern, einschließlich etwaiger Nutzungsbeschränkungen, zusammen mit allen weiteren Unterlagen, die die internationalen Instrumente oder Prüfnormen verlangen. Art. 12(8)
- Wenn der Hersteller der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass mit dem Steuerradzeichen versehene Ausrüstung den geltenden Anforderungen und Prüfnormen nicht entspricht, diese unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, wo ein Risiko besteht, die zuständigen nationalen Behörden mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen unterrichten; auf begründetes Verlangen alle Konformitätsinformationen und Unterlagen in einer von der Behörde akzeptierten Sprache bereitstellen, Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten für die Marktüberwachung gewähren, auf eigene Kosten Muster bereitstellen, sofern dies zumutbar ist, und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken. Art. 12(9), Art. 12(10) and Art. 25(4)
- Ist der Hersteller der Auffassung, dass mit dem Steuerradzeichen versehene Ausrüstung den geltenden Anforderungen und Prüfnormen nicht entspricht, diese unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, wo ein Risiko besteht, die zuständigen nationalen Behörden mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen unterrichten. Art. 12(9)
- Auf begründetes Verlangen alle Konformitätsinformationen und Unterlagen in einer von der Behörde akzeptierten Sprache bereitstellen, Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten für die Marktüberwachung gewähren, auf eigene Kosten Muster bereitstellen, sofern dies zumutbar ist, und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken. Art. 12(10) und Art. 25(4)

Bevollmächtigter (für Hersteller außerhalb der EU verpflichtend)

- Ist der Hersteller nicht im Gebiet mindestens eines Mitgliedstaats niedergelassen, durch ein schriftliches Mandat benannt werden, das den Namen und die Anschrift angibt, unter der Sie erreichbar sind; die Benennung ist für solche Hersteller verpflichtend. Art. 13(1)
- Die im Mandat festgelegten Aufgaben wahrnehmen, das mindestens vorsehen muss, dass Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung für die nationalen Überwachungsbehörden bereithalten, Konformitätsinformationen und Unterlagen auf begründetes Verlangen bereitstellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung zusammenarbeiten. Art. 13(3)
- Die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung für die nationalen Überwachungsbehörden bereithalten. Art. 13(3)(a)
- Auf begründetes Verlangen der Behörde die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen und mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der vom Mandat erfassten Ausrüstung zusammenarbeiten. Art. 13(3)(b) und Art. 13(3)(c)
- Nicht die Verantwortung des Herstellers nach Artikel 12 Absatz 1 für Entwurf und Herstellung gemäß den umgesetzten Spezifikationen und Normen übernehmen, ebenso wenig die Erstellung der technischen Unterlagen; diese können nicht Teil des Mandats sein. Art. 13(2)
- Sofern das Mandat dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung oder Qualitätssystembewertung bei der notifizierten Stelle einreichen, die notifizierte Stelle über Änderungen am zugelassenen Baumuster unterrichten, die Bescheinigungen und Unterlagen aufbewahren sowie im Namen und unter der Verantwortung des Herstellers das Steuerradzeichen anbringen und die Erklärung erstellen; nach Modul F dürfen Sie nicht die Aufgaben der Fertigung und der Losgleichartigkeit übernehmen.
Annex II, module B, point 10, module D, point 8, module E, point 8, module F, point 8, and module G, point 6
- Sofern das Mandat dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung oder Qualitätssystembewertung bei der notifizierten Stelle einreichen und sie über Änderungen am zugelassenen Baumuster unterrichten; nach Modul F dürfen Sie nicht die Aufgaben der Fertigung und der Losgleichartigkeit übernehmen.
Anhang II, Modul B, Nummer 10, Modul D, Nummer 8, Modul E, Nummer 8, Modul F, Nummer 8, und Modul G, Nummer 6
- Sofern das Mandat dies vorsieht, das Steuerradzeichen im Namen und unter der Verantwortung des Herstellers anbringen. Anhang II, Modul D, Nummer 8, Modul E, Nummer 8, Modul F, Nummer 8, und Modul G, Nummer 6
- Sofern das Mandat dies vorsieht, die EU-Konformitätserklärung im Namen und unter der Verantwortung des Herstellers erstellen und die Bescheinigungen und Unterlagen dazu aufbewahren.
Anhang II, Modul B, Nummer 10, Modul D, Nummer 8, Modul E, Nummer 8, Modul F, Nummer 8, und Modul G, Nummer 6
- Auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben, für mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung. Art. 14(4)

Einführer

- Den eigenen Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragenes Warenzeichen sowie die Anschrift, unter der Sie erreichbar sind, auf dem Produkt angeben oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument des Produkts, oder beides. Art. 14(1)
- Auf begründetes Verlangen einer zuständigen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereitstellen, die zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache, die die Behörde leicht verstehen kann oder akzeptiert, und mit dieser Behörde bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken zusammenarbeiten, die von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkten ausgehen. Art. 14(2)
- Bringen Sie Ausrüstung unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr oder an Bord eines EU-Schiffs oder verändern Sie bereits in Verkehr gebrachte Ausrüstung in einer Weise, die die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigen kann, gelten Sie als Hersteller und tragen alle Pflichten aus Artikel 12. Art. 14(3)
- Auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben, für mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung. Art. 14(4)
- Mit den Marktüberwachungsbehörden bei ihrer Bewertung von Ausrüstung zusammenarbeiten, die möglicherweise ein Risiko für die Sicherheit auf See, die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, die von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlangten Korrekturmaßnahmen ergreifen und sicherstellen, dass diese alle betroffenen Produkte erfassen, die Sie unionsweit bereitgestellt oder zum Anbordbringen auf EU-Schiffen geliefert haben. Art. 26(1), Art. 26(3) and Art. 28(2)

Händler (Großhändler, Schiffsausrüster oder Einzelhändler)

- Auf begründetes Verlangen einer zuständigen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereitstellen, die zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache, die die Behörde leicht verstehen kann oder akzeptiert, und mit dieser Behörde bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken zusammenarbeiten, die von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkten ausgehen. Art. 14(2)
- Stellen Sie Ausrüstung unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke bereit oder verändern Sie bereits in Verkehr gebrachte Ausrüstung in einer Weise, die die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigen kann, gelten Sie als Hersteller und tragen alle Pflichten aus Artikel 12. Art. 14(3)
- Auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, sowie jeden Akteur, den Sie beliefert haben, für mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung. Art. 14(4)
- Mit den Marktüberwachungsbehörden bei ihrer Bewertung von Ausrüstung zusammenarbeiten, die möglicherweise ein Risiko darstellt, die von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlangten Korrekturmaßnahmen ergreifen und jeder festgestellten förmlichen Nichtkonformität ein Ende setzen, etwa einem fehlenden oder falsch angebrachten Steuerradzeichen, einer fehlenden oder unrichtigen EU-Konformitätserklärung, unvollständigen technischen Unterlagen oder einer nicht an das Schiff übermittelten Erklärung. Art. 26(1), Art. 26(3) and Art. 29(1)

Sanktionen

Die Richtlinie enthält keinen eigenen Sanktionsartikel; sie ist in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1020 unter den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ohne Sanktionsbestimmungen aufgeführt, sodass die Mitgliedstaaten nach Artikel 41 jener Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren festlegen müssen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Ausrüstung, die vermutlich ein Risiko für die Sicherheit auf See, die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, unterrichten die notifizierte Stelle und untersagen oder beschränken, wenn der Akteur nicht handelt, die Bereitstellung oder das Anbordbringen der Ausrüstung, nehmen sie zurück oder rufen sie zurück und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Ausrüstung, die dennoch ein Risiko darstellt, kann ebenso behandelt werden, und förmliche Nichtkonformität – etwa ein unter Verstoß gegen Artikel 9 oder 10 angebrachtes Steuerradzeichen, ein fehlendes Steuerradzeichen, eine fehlende oder unrichtige EU-Konformitätserklärung, nicht verfügbare oder unvollständige technische Unterlagen oder eine nicht an das Schiff übermittelte Erklärung – muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. Notifizierte Stellen müssen eine Bescheinigung verweigern, wenn die Pflichten des Herstellers nicht erfüllt sind, und eine Bescheinigung aussetzen, einschränken oder entziehen, wenn ein Produkt nicht mehr konform ist und keine Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 422 vom 17. Mai 2016 über Ausrüstung in Schiffen, erlassen von der Søfartsstyrelsen aufgrund des lov om sikkerhed til søs, Verstöße mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die sich auf zwei Jahre erhöht, wenn der Verstoß Leben oder Gesundheit geschädigt oder gefährdet hat, einem früheren Verbot oder einer früheren Anordnung wegen derselben oder einer ähnlichen Angelegenheit folgte oder auf einen wirtschaftlichen Vorteil abzielte oder ihn erzielte, wobei Unternehmen nach Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuchs haften; nach dem lov om sikkerhed til søs kann die Søfartsstyrelsen die Vermarktung stoppen und Produkte zurückrufen lassen, von den Kontrollbefugnissen des Produkt- und Marktüberwachungsgesetzes Gebrauch machen, ein Schiff festhalten, dem die vorgeschriebene Ausrüstung fehlt oder dessen Ausrüstung mangelhaft ist, und die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 23(2), Art. 23(3), Art. 26, Art. 28 and Art. 29; Art. 41 and Annex II; § 2; § 4, stk. 4 and 5, § 14, stk. 2, § 18 and § 28

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass die Ausrüstung für ein Schiff bestimmt ist, das die Flagge eines EU-Mitgliedstaats innerhalb von SOLAS, MARPOL oder COLREG führt, und suchen Sie den Gegenstand im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 mit seinen Anforderungen, Prüfnormen, zulässigen Modulen sowie Terminen für das Inverkehrbringen und Anbordbringen (Artikel 3 und 4; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434, Artikel 1 und Anhang).
- 2. Legen Sie für jedes Produkt Ihre Rolle fest, wobei zu beachten ist, dass der Verkauf unter eigenem Namen oder eigener Marke oder die Veränderung der Ausrüstung Sie zum Hersteller macht, und benennen Sie durch schriftliches Mandat einen EU-Bevollmächtigten, wenn der Hersteller nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (Artikel 13 Absatz 1 und 14 Absatz 3).
- 3. Stellen Sie die technischen Unterlagen zusammen mit Risikoanalyse, Zeichnungen, der Liste der anwendbaren Anforderungen und Prüfnormen, den angewandten Lösungen, Berechnungen und Prüfberichten (Anhang II, Modul B, Nummer 3, oder Modul G, Nummer 2).
- 4. Wählen Sie eine einzige notifizierte Stelle, beantragen Sie die EU-Baumusterprüfung (Modul B) und das von der Durchführungsverordnung zugelassene Produktionsmodul (D, E oder F) oder die EU-Einzelprüfung (Modul G) für Einzel- oder Kleinserienfertigung (Artikel 15 Absatz 2 und Anhang II).
- 5. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Beschlusses Nr. 768/2008/EG mit den Elementen der verwendeten Module, halten Sie sie aktuell und senden Sie eine Kopie an die notifizierte Stelle (Artikel 16 Absatz 2 und 16 Absatz 5).
- 6. Bringen Sie das Steuerradzeichen am Ende der Produktion auf dem Produkt oder seinem Typenschild an, soweit relevant eingebettet in die Software, gefolgt von der Nummer der notifizierten Stelle und dem Jahr, oder verwenden Sie ein RFID- oder Data-Matrix-Kennzeichen für in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/414 aufgeführte Gegenstände gemäß den Kriterien der Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 (Artikel 9 bis 11).
- 7. Kennzeichnen Sie das Erkennungsmerkmal, Ihren Namen und Ihre einzige Kontaktanschrift sowie, für Einführer, Namen und Anschrift des Einführers, und liefern Sie Einbau- und Verwendungsanweisungen mit etwaigen Nutzungsbeschränkungen (Artikel 12 Absätze 6 bis 8 und 14 Absatz 1).
- 8. Liefern Sie eine übersetzte Kopie der EU-Konformitätserklärung mit der Ausrüstung an das Schiff, die bis zur Entfernung der Ausrüstung an Bord aufzubewahren ist (Artikel 16 Absatz 4).
- 9. Bewahren Sie technische Unterlagen, Erklärung und Bescheinigungen mindestens 10 Jahre nach Anbringung des Steuerradzeichens und keinesfalls kürzer als die erwartete Nutzungsdauer der Ausrüstung auf und führen Sie die Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden für denselben Zeitraum (Artikel 12 Absatz 4, 13 Absatz 3 und 14 Absatz 4).
- 10. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Behördenmeldungen ein und verfolgen Sie die jährliche Durchführungsverordnung sowie die Termine für das Anbordbringen, damit die Serienproduktion konform bleibt (Artikel 12 Absätze 5 und 9 sowie Artikel 35 Absatz 2).

Quellen

1. Richtlinie 2014/90/EU über Schiffsausrüstung, konsolidierte Fassung vom 2. August 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0090-20260802>
2. Richtlinie 2014/90/EU, veröffentlicht im ABL. L 257 vom 28. August 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0090>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32014L0090 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0090>
4. Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 der Kommission zur Änderung von Anhang III betreffend die Norm für Prüflabore (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021L1206>
5. Verordnung (EU) 2024/1689, die KI-Verordnung, Artikel 105 zur Änderung der Richtlinie 2014/90/EU (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1689>
6. Durchführungsverordnung (EU) 2026/1434 der Kommission über Konstruktions-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026R1434>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2018/414 der Kommission zur Bestimmung der Schiffsausrüstungsgegenstände, die von der elektronischen Kennzeichnung profitieren können (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0414>
8. Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 der Kommission zur Festlegung technischer Kriterien für elektronische Kennzeichnungen von Schiffsausrüstung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0608>
9. Delegierte Verordnung (EU) 2024/1295 der Kommission über harmonisierte technische Spezifikationen und Prüfnormen für Feuerlöschschläuche (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1295>
10. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, Artikel 41 und Anhänge I und II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
11. Maßnahmen der EU zu Sicherheit und Umweltschutz, Abschnitt Schiffsausrüstung (Europäische Kommission, GD MOVE) — https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/maritime/safety-and-environment/eu-actions-safety-and-environment-protection_en
12. Marine Equipment Directive, MarED und das MED-Portal zugelassener Produkte (Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs) — <https://www.emsa.europa.eu/med-directive-mared.html>
13. Bekendtgørelse om udstyr i skibe, BEK nr. 422 af 17. maj 2016, die dänische Umsetzung der Richtlinie (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2016/422>
14. Bekendtgørelse om ændring af bekendtgørelse om udstyr i skibe, BEK nr. 251 af 21. februar 2022, zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1206 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/251>
15. Bekendtgørelse af lov om sikkerhed til søs, LBK nr. 221 af 11. februar 2022 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/221>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/med/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.

